



SCHMITTEN

IM TAUNUS

Benutzungsordnung

für die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser

der Gemeinde Schmittent im Taunus

Die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser dienen der Förderung der Gemeinschaft, der Begegnung sowie kulturellen und sozialen Aktivitäten. Um einen reibungslosen Ablauf und ein respektvolles Miteinander zu gewährleisten, ist diese Benutzungsordnung zu beachten. Sie basiert auf geltenden gesetzlichen Vorgaben und regelt die Nutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser für alle Nutzenden und Veranstaltungen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck des Bürger- und Dorfgemeinschaftshauses:

Die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser werden für Veranstaltungen, Versammlungen, kulturelle und soziale Aktivitäten sowie für öffentliche und private Feierlichkeiten genutzt. Die Nutzung als Indoorspielplatz, Ballsporthalle oder für ähnlich gelagerte sportliche oder hochaktive Nutzungen ist nicht gestattet.

1.2. Verantwortlichkeit:

Die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung trägt der jeweilige Nutzer oder die Organisation. Diese sind auch für die Aufsicht während der Nutzung verantwortlich. Der Nutzer ist zudem für die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Sicherheitsvorgaben verantwortlich und verpflichtet sich, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung zu gewährleisten.

1.3. Zuständigkeit:

Die Verwaltung kann die Nutzung verweigern, wenn die gesetzlichen Bestimmungen, Sicherheitsvorgaben oder die angemeldete Nutzung nicht dem vorgegebenen Zweck entspricht. Eine Nutzung, die nicht mit den Zielen und Zwecken des Bürger- / Dorfgemeinschaftshauses vereinbar ist, wird abgelehnt.

2. Nutzungszeiten

2.1. Öffnungszeiten:

Die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser sind von Montag bis Sonntag von 06:00 bis 24:00 Uhr zugänglich. Veranstaltungen, die diese Zeiten überschreiten, erfordern eine vorherige Genehmigung.

2.2. Ruhezeiten:

Am Volkstrauertag, allen Osterfeiertagen, dem 1. und 2. Weihnachtstag sowie an Silvester ist keine Nutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser möglich. An den anderen Tagen ist besonders auf die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie die ganztägige Ruhe an Sonn- und Feiertagen zu achten. Veranstaltungen, die in diesen Zeiten stattfinden, müssen geeignete Maßnahmen treffen, um die vorgegebenen Ruhezeiten einzuhalten (z. B. Reduzierung der Lautstärke, Schallisolierung etc.).

2.3. Ausnahmegenehmigungen:

Für besondere Veranstaltungen (z. B. kulturelle oder gesellschaftliche Anlässe) kann eine Ausnahmegenehmigung zur Verlängerung der Nutzungszeit beantragt werden.

3. Anmeldung und Nutzungsgebühren

3.1. Anmeldung:

Der Antrag auf Nutzung des Bürger- / Dorfgemeinschaftshauses ist über die Onlineplattform Locaboo (<https://booking.locaboo.com/de/gemeindeverwaltung-schmitten>) bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Nutzung des Bürger- / Dorfgemeinschaftshauses ist mindestens fünf Tage im Voraus zu beantragen. Erst mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den Hausmeister bzw. einen Beauftragten der Gemeindeverwaltung Schmitten und der Hinterlegung der Kautions hat der Mieter Anspruch auf die Übergabe der Schlüssel zur Mietsache.

3.2. Nutzungsgebühr und Zahlungsmodalitäten:

Für die Nutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser werden Nutzungsgebühren und eine Kautions erhoben. Die Höhe der Gebühren und der Kautions richtet sich nach der geltenden Gebührenordnung. Die Nutzungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen, jedoch spätestens 24 Stunden vor Nutzungsbeginn, unbar per Überweisung auf das Konto der Gemeinde Schmitten bei der Nassauischen Sparkasse (IBAN: DE50 5105 0015 0277 0123 57) oder per PayPal über den entsprechenden Link zu entrichten. Bei Nichterfüllung der Zahlung kann die Nutzung des Raums verweigert werden.

4. Nutzung und Verhalten

4.1. Zweckbindung der Nutzung:

Das Bürger- / Dorfgemeinschaftshaus darf nur für den angegebenen Zweck genutzt werden. Jegliche Veränderung der Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung. Eine anderweitige Nutzung als im Antrag angegeben führt zum sofortigen Erlöschen des Vertrages – die Erlaubnis gilt als entzogen und eine weitere Nutzung stellt Hausfriedensbruch dar.

4.2. Verhaltensregeln:

Alle Besucherinnen und Besucher sind zu einem respektvollen und rücksichtsvollen Verhalten aufgefordert. Jegliche Form von Belästigung, Diskriminierung, Gewalt oder Vandalismus ist strikt untersagt.

4.3. Haftung:

Die Gemeinde Schmitten überlässt die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser und dessen Einrichtungen sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie dazugehörige Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf eine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass offensichtlich erkennbar schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden.

Die Nutzer haften für alle durch sie verursachten Schäden am Gebäude, Mobiliar oder an der

Einrichtung. Eine Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Der Nutzer ist am Tag der Mietung für die Schnee- und Eisräumung auf den Zugängen des Bürger- / Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen der auf den Nutzer übertragbaren Betreiberpflicht selbst verantwortlich.

4.4. Rauchen:

Das Rauchen ist nur in den draußen dafür vorgesehenen Bereichen des Bürger- und Dorfgemeinschaftshauses gestattet. In allen anderen Bereichen ist das Rauchen verboten. Kippen dürfen nur im Aschenbecher entsorgt werden. Eventuelle Reinigungskosten im Außenbereich werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4.5. Alkohol und Drogen:

Der Konsum von Alkohol ist nur in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen (z. B. Jugendschutzgesetz) und nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Drogenkonsum ist auf dem gesamten Gelände des Bürgerhauses als öffentlicher Bereich untersagt.

5. Sicherheit

5.1. Brandschutz:

Die geltenden Brandschutzvorschriften sind strikt einzuhalten. Notausgänge müssen immer von innen und außen frei zugänglich sein. Es darf nur schwer entflammbare (DIN 4102 – B1) Dekoration verwendet werden. Bei öffentlichen VA mit Bestuhlung ist aus den vorhandenen genehmigten Bestuhlungsplänen auszuwählen. Ist kein genehmigter Bestuhlungsplan vorhanden, ist ein den Vorschriften entsprechender Plan dem Ordnungsamt einzureichen. Das Grillen im Außenbereich ist an besonders gekennzeichneten Stellen und nach vorheriger Ankündigung in eigener Verantwortung zulässig. Dadurch entstehende Reinigungskosten werden in Rechnung gestellt. Eine Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen.

5.2. Sicherheitsvorkehrungen:

Für Veranstaltungen mit höherem Risiko (z. B. größere Menschenmengen, laute Musik) sind gegebenenfalls zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie etwa die Bereitstellung von Sicherheitskräften, erforderlich. Diese sind vom Antragsteller zu veranlassen und mit der Verwaltung abzustimmen. Die Notwendigkeit eines Sicherheitskonzepts für die geplante Nutzung ist abhängig von der Art der Veranstaltung und muss durch den Nutzer eigenständig mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Schmitten abgestimmt werden.

5.3. Verkehrs- und Parkregelungen:

Die Parkplatzordnung ist zu beachten. Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Während der Veranstaltungen sind ggf. Sonderregelungen für den Verkehr erforderlich, die mit den örtlichen Behörden abzustimmen sind.

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

6. Reinigung und Rückgabe

6.1. Reinigungspflicht:

Nach der Nutzung des Bürger- / Dorfgemeinschaftshauses hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die benutzten Räume einschließlich der Toiletten und Nebenräume ordentlich und sauber hinterlassen werden. Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen, und eventuell verschmutzte Oberflächen sind entsprechend zu reinigen.

6.2. Rückgabe des Raumes:

Der Raum ist spätestens zum Ende der vereinbarten Nutzungszeit wieder in den Zustand zu versetzen, in dem er übernommen wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, können zusätzlich Reinigungsgebühren erhoben werden.

7. Kündigung und Stornierung

7.1. Kündigung durch den Nutzer:

Der Nutzer kann die Anmeldung jederzeit stornieren. Bei Stornierung bis zu vier Wochen vor dem Nutzungszeitpunkt wird eine Stornogebühr von 50 % der vereinbarten Nutzungsgebühr erhoben. Die Stornogebühr wird mit Rechnungsstellung fällig. Bei einer späteren Stornierung ist der volle Mietpreis fällig, sofern eine alternative Belegung nicht mehr möglich ist. Für eine Nicht-Nutzung oder kurzfristige Stornierung Ortsansässiger Vereine, Kirchen, Schulen sowie Parteien und Wählergemeinschaften entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall nach seinem Ermessen über eine mögliche Stornogebühr von 50 % der regulär anfallenden Nutzungsgebühr.

7.2. Kündigung durch die Gemeindeverwaltung:

Die Gemeindeverwaltung kann die Nutzung des Bürger- / Dorfgemeinschaftshauses jederzeit kündigen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten werden, übergeordnete Gründe dies erfordern oder Umstände eintreten, die außerhalb der Verantwortung der Gemeinde liegen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Geltende Gesetze:

Die Nutzung des Bürger- / Dorfgemeinschaftshauses unterliegt den geltenden Gesetzen, insbesondere dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht, dem Mietrecht sowie den Vorschriften zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene. Der Antragsteller ist selbst dafür verantwortlich, die eventuelle Pflicht zur Zahlung von GEMA-Gebühren zu prüfen.

8.2. Änderungen der Benutzungsordnung:

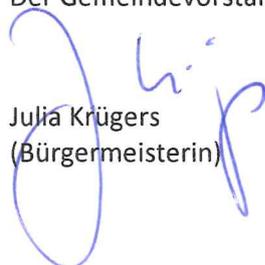
Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung können von der Gemeinde jederzeit vorgenommen werden. Sie sind den Nutzern rechtzeitig mitzuteilen.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 02.11.2006 außer Kraft.

Schmitten im Taunus, den 13.11.2025

Der Gemeindevorstand


Julia Krügers
(Bürgermeisterin)



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Benutzungsordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitten, den 13.11.2025


Julia Krügers
(Bürgermeisterin)

